

**Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung
zum Entwurf des Einführungsgesetzes
3. Tagung der Verfassungsgebenden Synode
3. bis 8. Januar 2012**

Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodalinnen und Synodale! Ich bringe die Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Entwurf des Rechtsausschusses für die 3. Lesung des **Einführungsgesetzes** ein.

Im Teil 1, den Überleitungsbestimmungen, hat sich im §17 eine Änderung bei der Überleitung der pommerschen Superintendenten ergeben. Deren Amtszeiten enden mit der Fusion. Ein neues Kirchengesetz regelt die Wahl zu Pröpstinnen und Pröpsten. Diese Wahlen sollen bis zur Fusion abgeschlossen sein. Die dann Gewählten treten ihr Amt mit Beginn der Nordkirche an. Dieses Verfahren wurde nun in die Überleitungsbestimmungen aufgenommen.

Teil 1 § 41 regelt auch die Zusammensetzung des Vorläufigen Prüfungsamtes. Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen des Verfassungsentwurfes. Das Vorläufige Prüfungsamt soll schon so besetzt werden, wie die Verfassung es für das Prüfungsamt vorsieht. Bei dem Vorläufigen Prüfungsamt ist die Gemeinsame Kirchenleitung für die Berufung der Mitglieder zuständig.

Teil 1 § 46 regelt die Überleitung landeskirchlicher Einrichtungen. Da das Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock seit dem 1. Januar 2012 arbeitet, ist diese Anpassung nötig. Die gestrichenen Dienste sind Teil des Zentrums. Die Änderungen zur Krankenhausseelsorge wurden von dem Rechtsausschuss übernommen.

Teil 1 § 65 regelt die Rechnungsprüfung. In Abs. 4 schlägt die Gemeinsame Kirchenleitung vor, die beiden Worte „ob und“ zu streichen. Die GKL meint, damit der Diskussion um die Rechnungsprüfung während der zweiten Lesung der Verfassung besser zu entsprechen. Dabei wurde ihrer (der GKL) mehrheitlichen Meinung nach nicht mehr in Frage gestellt, **ob** das Rechnungsprüfungsamt alle Körperschaften prüft, sondern nur **in welcher** Weise dies geschehen soll.

In § 67 geht es um Immobilien und Vermögensgegenstände. Auf pommerschen Vorschlag hin wird festgelegt, dass das Haus Kranich beim Kirchenkreis Pommern bleibt. Dafür wird von der pommerschen Kirche bis zur Fusion ein Ausgleich gezahlt. Die Höhe legt die GKL im Zusammenwirken mit dem Finanzausschuss der Verfassungsgebenden Synode fest.

Das waren die Stellungnahmen der GKL zum Teil 1 des Einführungsgesetzes, den Überleitungsbestimmungen. Zu Teil 2, Wahl zur Landessynode und zu Teil 3, Bischofswahlgesetz gibt es keine Stellungnahme der GKL, also Übereinstimmung mit der Vorlage des Rechtsausschusses.

Ich komme jetzt zum Teil 4 des Einführungsgesetzes, der Kirchengemeindeordnung.

§ 9 trifft Regelungen zu den Anstaltskirchengemeinden. Im Abs. 6 schlägt der Rechtsausschuss vor, dass die Mitgliedschaft in einer Anstaltskirchengemeinde auch durch Taufe er-

worben werden kann. Dem konnte sich die GKL mehrheitlich nicht anschließen. Nach Artikel 9 der Verfassung gründet die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi in der Taufe. Über den Wohnsitz wird man Mitglied in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und davon abgeleitet wiederum durch Wohnsitz Mitglied einer Ortskirchengemeinde. Wohnt man im Bereich der Anstaltskirchengemeinde und wird dort getauft, dann versteht sich die Mitgliedschaft von selbst. Wohnt man nicht dort, wird dort getauft und möchte zur Anstaltskirchengemeinden gehören, dann muss dies per Antrag auf Umgemeindung geschehen. (§ 9 der KGO ist Spezialfall von § 4 KGO).

§ 14 regelt Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Hier schlägt die GKL vor, den vom Rechtsausschuss gestrichen Satz wieder aufzunehmen: Der Zusammenschluss ist nur unter benachbarten Kirchengemeinden zulässig. Nicht wieder aufgenommen ist in dem Vorschlag der GKL, dass die benachbarten Kirchengemeinden zu einem Kirchenkreis gehören müssen. Man möchte also einmal an geschlossenen Gemeindegebieten festhalten, zum anderen aber den Zusammenschluss von Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinweg ermöglichen. Die betroffenen Kirchenkreisräte müssen sich einigen, zu welchem Kirchenkreis die Gemeinden dann gehören sollen.

In § 18, in dem es um die Mitglieder des Kirchengemeinderates geht, soll in Abs. 1 die Formulierung „die gewählten und berufenen Mitglieder“ geändert werden in die Formulierung „die Mitglieder“. Andernfalls wären die Pastorinnen und Pastoren, die qua Amt im KGR sind, nicht dazu berufen, alles das zu tun, was dieser Paragraph von Mitgliedern im Kirchengemeinderat verlangt. In Abs. 4 wird vorgeschlagen, den Anspruch auf „umfassende“ statt auf „eingehende“ Information zu formulieren. Ansonsten hat sich die GKL dem Vorschlag des RA angeschlossen.

In § 51, in dem es um Ehrenamtliche geht, schlägt die GKL vor, das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Mitarbeit“ zu ersetzen und damit sprachlich an die Verfassung anzupassen und bei der Aus- und Fortbildung aus dem „sorgt für“ ein „achtet auf“ zu machen und damit zum ursprünglichen Text zurückzukehren. Sie meint, mit der Formulierung des Rechtsausschusses wird den Gemeinden eine zu große Verpflichtung auferlegt.

In § 85 hat sich die GKL einem Vorschlag Mecklenburgs zur Ergänzung der Vorlage des Rechtsausschusses angeschlossen. „Zur Gewährleistung fachlicher Standards kann die Fachaufsicht durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden.“ Dieser Zusatz würde helfen, eine in Mecklenburg akzeptierte und bewährte Praxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit fortzuführen.

Weiterhin sind § 85 Abs. 2 Nummer 2 „die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse“ und dem entsprechend § 88 wieder aufgenommen. Da die GKL vorschlägt, den Artikel 27 Abs. 2 wieder in die Verfassung aufzunehmen, der ein Beanstandungsrecht des Kirchenkreises für rechts- und bekenntniswidrige Beschlüsse eines Kirchengemeinderates vorsieht, ist es folgerichtig, dies auch für die Kirchengemeindeordnung zu tun. Das wird dann inhaltlich in § 88 KGO entsprechend Artikel 27 Verfassung (Vorschlag GKL) formuliert.

Im Teil 5 des Einführungsgesetzes, dem Finanzgesetz, sind alle Änderungsvorschläge erfolgt, weil ein Einführungsgesetz nicht auf den Entwurf einer Kirchensteuerordnung verweisen kann. Darum sind die inhaltlichen Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden.

Bei den Schlussbestimmungen besteht der Beitrag der Gemeinsamen Kirchenleitung aus dem Hinweis, doch aus dem Amtsblatt ein Kirchliches Amtsblatt zu machen.

Ich empfehle die Annahme dieser Vorschläge.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Karl-Matthias Siegert
Landessuperintendent Kirchenkreis Wismar